



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Finanzkommission (FiKo)

1. Grundsatz

Die Finanzkommission (FiKo) ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat durch die Fachberatung in Finanzfragen.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegeseztz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Finanzkommission gehören:

- Überprüfung der Grundlagen für die Erstellung des Finanzplanes
- Begutachtung des Investitionsprogramms in Bezug auf dessen Finanzierbarkeit
- schriftliche Stellungnahme zum Budget, Finanzplan und Steuerfuss zu Handen der Gemeindeversammlung
- Empfehlung zur Verwendung eines Ertragsüberschusses beziehungsweise zur Verbuchung eines Aufwandüberschusses zu Handen der Gemeindeversammlung.
- Bei mehrjährigen Ertragsüberschüssen (>2 Jahre in Folge) muss zwingend geprüft werden, inwieweit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bei der Überschussverwendung berücksichtigt werden können (beispielsweise mittels Steuerrabatts oder einer Steuersenkung). Falls die Finanzkommission dem Gemeinderat keine steuerlichen Massnahmen vorschlägt, weist sie in ihrer Stellungnahme in der Budgetvorlage darauf hin.
- Beratung der Abteilung Finanzen / Wirtschaft bei der Beschaffung von wesentlichen Finanzmitteln und finanziellen Investitionen
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen und gemeindlichen Beschlüssen mit grösseren finanziellen Auswirkungen
- spezielle Aufgaben nach Auftrag des Gemeinderates

5. Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- Der/die PräsidentIn der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, dem/der FinanzvorsteherIn und dem/der LeiterIn der Abteilung Finanzen / Wirtschaft als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der/die PräsidentIn der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist von Amtes wegen beratendes Mitglied der Finanzkommission.

Die Mitglieder sind Fachpersonen mit finanziellem oder betriebswirtschaftlichem Hintergrund.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Die Finanzkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Finanzkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die FinanzvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr mindestens drei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Informationen zum Budget, Finanzplan und Rechnungsabschluss dürfen frühestens nach der zweiten Lesung im Gemeinderat an die Parteivorstände weitergegeben werden.

Mitglieder der Finanzkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar